

**Und nun ein Wort zu den Kosten des Rechtsschutzes:**

Rechtsberatung wird unentgeltlich erteilt.

Soweit der Bundesvorstand ein dbb Dienstleistungszentrum einschaltet, entstehen weder dem Verband noch dem Mitglied Verfahrenskosten. Diese werden grundsätzlich in voller Höhe vom dbb übernommen.

In den Fällen, in denen dem Mitglied gestattet worden war, selbst einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, werden grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes getroffen werden. Reisekosten eines Mitglieds werden nicht vergütet.

Von den Kosten des Verfahrensrechtsschutzes hat das Mitglied 10 Prozent der entstandenen Kosten selbst zu tragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet.

Sie sind von dem Mitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem VBOB ausscheidet. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein dbb Dienstleistungszentrum eingeschaltet war.

## Herausgeber

Bundesvorstand des Verbandes der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V.  
im dbb - beamtenbund und tarifunion (VBOB)

## VBOB Bundesgeschäftsstelle

Dreizehnmorgenweg 36  
53175 Bonn

Telefon 0228/9579653  
Telefax 0228/9579654  
E-Mail [vbob@vbob.de](mailto:vbob@vbob.de)  
Internet: [www.vbob.de](http://www.vbob.de)

## VBOB Hauptstadtbüro

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin

Telefon 030/40816900  
Telefax 030/40816930  
E-Mail [vbob.berlin@dbb.de](mailto:vbob.berlin@dbb.de)

Redaktion:  
Dr. Dieter Albrand, Gabriele Ruppert

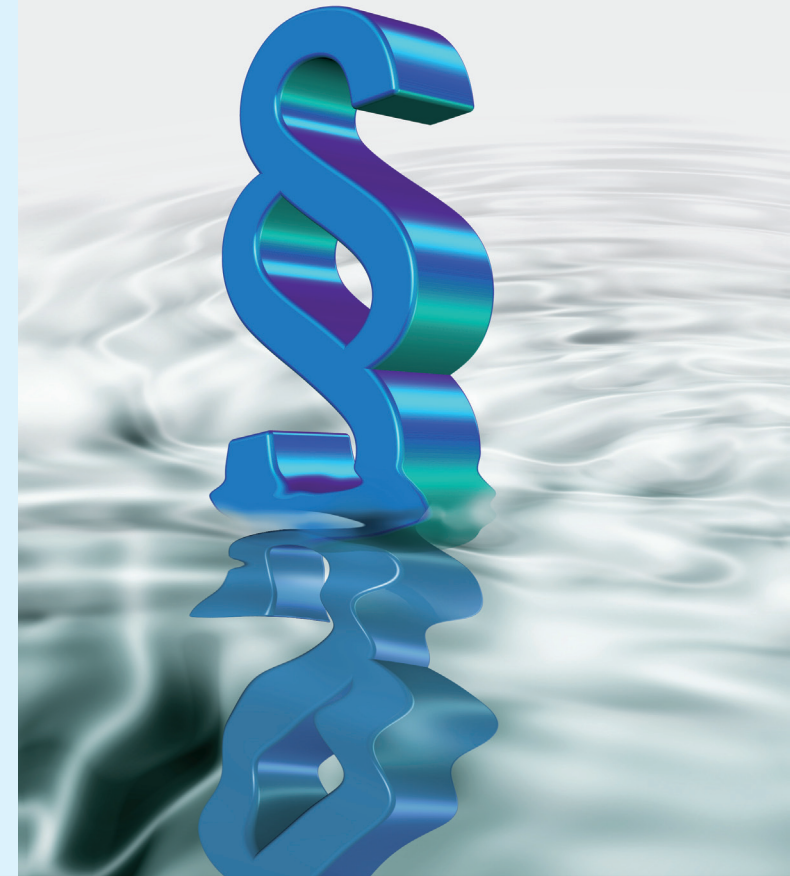
Gestaltung / Layout:  
Gabriele Ruppert  
Leiterin Bundesgeschäftsstelle  
DEKU-Werbung

Bilder:  
Fotolia.com

Druck / Satz:  
DEKU-Werbung  
Juli 2010

# Rechtsschutz im VBOB

Eine Dienstleistung für unsere Mitglieder



Nähe ist  
unsere  
Stärke

 **VBOB**  
Verband der Beschäftigten  
der obersten und oberen  
Bundesbehörden e.V.  
im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

# Rechtsschutz im VBOB

Mitglieder des VBOB erhalten bei Streitigkeiten in beruflichen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten Rechtsschutz durch

- ▶ Rechtsberatung
- ▶ Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.

## Rechtsberatung

Die Rechtsberatung führt grundsätzlich der Verbandsjustiziar sowohl mündlich als auch schriftlich durch. VBOB-Mitglieder können sich unmittelbar an ihn wenden. Sie sollten jedoch den Fachgruppenvorstand der Fachgruppe von ihrem Vorhaben verständigen.

Falls es geboten ist, kann der Verbandsjustiziar den Rechtsuchenden auch die Möglichkeit eröffnen, eines der fünf dbb Dienstleistungszentren zu konsultieren, deren Rechtsanwälte alsdann dem Mitglied Rechtsauskünfte erteilen. Eine unmittelbare Anrufung eines Dienstleistungszentrums durch ein Mitglied ist nicht möglich.

## Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten. Er wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags des

Mitglieds, der vor Klageerhebung an den Bundesvorstand zu richten ist. Diesem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Beurteilung der Sache notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Bundesvorstand kann die zuständige Fachgruppe um Stellungnahme bitten.

Über den Antrag auf Rechtsschutz entscheidet der Bundesvorstand. In Eilfällen entscheiden der Bundesvorsitzende und ein Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam.

Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der Bundesvorstand die Art der Prozessvertretung. Dazu bedient er sich der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren. Das Mitglied wird an das für ihn zuständige Dienstleistungszentrum verwiesen. Dieses wird über die Gewährung des Rechtsschutzes verständigt. Der Bestellung eines Prozessbevollmächtigten durch das Mitglied selbst wird nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen zugestimmt.

Für das Rechtsschutz ersuchende Mitglied ist wichtig zu wissen:

Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass sowohl der Bundesvorstand als rechtsschutzgewährende Stelle als auch das zuständige dbb Dienstleistungszentrum ausreichend Gelegenheit haben, die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzantrages zu prüfen. Wird der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf gestellt, dass eine solche Prüfung nicht mehr möglich ist, wird er abgelehnt. Auch in Disziplinarverfahren sowie in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen/beruflichen

Tätigkeit stehen, kann der Verfahrensrechtsschutz gewährt werden. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, können sowohl die rechtsschutzgewährende Stelle als auch das dbb Dienstleistungszentrum den Rechtsschutz ablehnen.

Vorsorglich ist noch anzumerken:

Es handelt sich um eine freiwillige satzungsmäßige Leistung, die subsidiär ist. Soweit das Mitglied Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung hat, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Verfahrensrechtsschutz wird im Übrigen nur in den Fällen gewährt, die nach Erwerb der Mitgliedschaft im VBOB entstanden sind.

